

**Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages**

**Öffentliche Anhörung am 23. März 2020 zum Gesetzentwurf
der Fraktionen von CDU/CSU und SPD "Entwurf eines Geset-
zes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Struk-
turwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförde-
rung“ sowie weiterer damit verbundener Drucksachen**

Stellungnahme des Wuppertaler Kreises

I. Vorbemerkungen zur aktuellen Situation

Die COVID19-Pandemie fordert aktuell die besondere politische Aufmerksamkeit und besondere Maßnahmen, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und gleichzeitig die negativen Auswirkungen für die Wirtschaft möglichst zu begrenzen.

Ähnlich wie Kulturbetriebe, Tourismus und Gastronomie leiden aktuell auch die Weiterbildungsdienstleister unter großen wirtschaftlichen Einbrüchen aufgrund der präventiven Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie. Veranstaltungen werden abgesagt, Dienstreisen nicht genehmigt, Seminare fallen aus und Tagungszentren stellen ihren Betrieb ein.

Die Weiterbildungsbranche ist eine Schlüsselindustrie für die Transformationsprozesse der Unternehmen. Förderung der beruflichen Weiterbildung im Digitalen Wandel, insbesondere in Krisenzeiten, muss deshalb nicht nur die Beschäftigten und die Unternehmen, sondern auch die Weiterbildungsunternehmen selbst in den Blick nehmen. Ein verstärktes Engagement für mehr Weiterbildung wird nur möglich sein, wenn die Weiterbildungsdienstleister selbst die Krise überstehen.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgelegten Anträge und Gesetzentwürfe aus der Perspektive des Wuppertaler Kreises als Verband der führenden Weiterbildungsunternehmen in der aktuellen Situation mit besonderer Rücksichtnahme auch auf die damit verbundene Belastung der Weiterbildungsunternehmen zu betrachten.

Der Wuppertaler Kreis hatte zu dem von den Regierungsfractionen vorgelegten Gesetzentwurf bereits gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung

genommen und benennt in seiner Stellungnahme heute noch einmal die wesentlichen Punkte, die die Weiterbildungsdienstleister der Wirtschaft betreffen.

Zu den übrigen Anträgen nimmt der Wuppertaler Kreis nur insoweit Stellung, als hier die betriebliche Weiterbildung bzw. arbeitsmarktpolitische Weiterbildungsmaßnahmen betroffen sind.

II. Zum vorgelegten Gesetzentwurf und weiteren Anträgen im Einzelnen

1. Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (19/17740)

a. Sachverhalt

Ziel des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung ist es, die Unternehmen dabei zu unterstützen, den mit der Digitalisierung verbundenen Transformationsprozess durch Qualifikation der Beschäftigten zu bewältigen. Darüber hinaus sollen präventive Maßnahmen, die Entlassung von Beschäftigten in konjunkturellen Krisen verhindern. Die durch die COVID19-Pandemie aufgetretene Situation gibt diesem Gesetz eine neue Aktualität.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Bewältigung der COVID19-Pandemie wurde deshalb der Gesetzentwurf ergänzt bzw. weiter angepasst, um weitergehende Unterstützung für betroffene Unternehmen zu ermöglichen. Der Wuppertaler Kreis hatte bereits zum Referentenentwurf (Stand 14. Februar 2020) gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Stellung genommen.

Im Fokus des Wuppertaler Kreises stehen dabei die geplanten Änderungen bei der Qualifizierung von Beschäftigten, die Verwendung von verfügbaren Mitteln aus der Arbeitslosenversicherung sowie die im Gesetzentwurf integrierten Änderungen in der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV).

b. Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen

• **Ausweitung der Förderung von Weiterbildung für Beschäftigte (§§ 81 ff SGB III)**

Mit dem Qualifizierungschancengesetz, das der Deutsche Bundestag am 30. November 2018 beschlossen hat, wurde die Möglichkeit der Förderung der Qualifizierung von beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern erheblich ausgeweitet. Seither können Beschäftigte unabhängig von der Unternehmensgröße im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn der Arbeitgeber sich an den Lehrgangskosten mit einem Anteil beteiligt, der nach Unternehmensgrößen gestaffelt bis zu 85% beträgt. Ausnahmen sind seinerzeit für Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten, für Schwerbehinderte und für Beschäftigte über 45 Jahren definiert worden, sowie für den Fall, dass ein Berufsabschluss nachgeholt werden soll.

Nur etwas mehr als ein Jahr nach der Einführung weitet das vorliegende Gesetz diese Förderungsmöglichkeit bereits weiter aus: Der Zuschuss, den Unternehmen für die Qualifizierung von Beschäftigten erhalten, wird um 10% erhöht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Damit sollen Unternehmen angesprochen werden, bei denen die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20% der Beschäftigten den betrieblichen Anforderungen nicht mehr entsprechen.

Ein weiterer „Bonus“ wird wie bisher bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogene berufliche Weiterbildung regelt, gezahlt. Hier kann sowohl der Zuschuss zum Arbeitsentgelt um 5% erhöht als auch die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers zu den Lehrgangskosten um 5% verringert werden.

Die Gewährung von Förderleistungen nach diesem Gesetz ist eine Ermessensentscheidung der Agentur für Arbeit. Sie muss sich in ihrer Entscheidung an den genannten Bedingungen orientieren, kann die Förderung dann allerdings pauschalierend und maßnahmebezogen gewähren.

Votum

Der Wuppertaler Kreis hatte sich bei der Erweiterung der Förderung betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte im Qualifizierungschancengesetz dafür ausgesprochen, die Eigenverantwortung der Betriebe und der Beschäftigten

nicht zu schwächen und auf die zusätzliche Finanzierung aus Mitteln der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung zu verzichten.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgelegten Erweiterungen ändern an dieser ordnungspolitischen Haltung des Wuppertaler Kreises nichts. Die Klarstellungen in Hinblick auf eine praktikablere Handhabung der geschaffenen Möglichkeiten werden gleichwohl befürwortet.

Eine aktive Personalentwicklung und das Lernen im Prozess der Arbeit sind bedeutende Erfolgsfaktoren für den digitalen Wandel. Innerbetriebliche und arbeitsplatzbezogene Maßnahmen in unternehmerischer Verantwortung sind damit auch die Instrumente mit der besten präventiven Wirkung gegen Arbeitslosigkeit. Die Eigenverantwortung der Unternehmen für die Qualifikation der Beschäftigten darf nicht unterlaufen werden, sie kann durch die finanzielle Beteiligung der Betriebe gesichert werden.

Die mit dem Bonus verbundene Einflussnahme auf den Abschluss von Betriebsvereinbarungen bzw. Tarifverträgen zur betrieblichen Weiterbildung sieht der Wuppertaler Kreis allerdings kritisch. Hier sollte sich der Gesetzgeber neutral verhalten und keinen Druck auf Unternehmen ausüben.

- **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei beruflicher Weiterbildung (§ 106a SGB III)**

Zeiten von Kurzarbeit sollen verstärkt für die Qualifizierung von Beschäftigten genutzt werden. Neben der Verlängerung der Bezugsdauer sollen den Arbeitgebern künftig die von ihnen allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge zur Hälfte erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an einer außerbetrieblichen bzw. von einem betrieblichen anerkannten Träger durchgeführten Weiterbildungsmaßnahme, deren zeitlicher Umfang mindestens 50% der Arbeitsausfallzeit betrifft.

Votum:

Die verstärkte Förderung der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen beim Bezug von Kurzarbeitergeld durch Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist folgerichtig und bedeutet keinen Eingriff in die Eigenverantwortung der Unternehmen. Sofern dies finanzierbar ist, ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises dagegen nichts einzuwenden.

- **Ermächtigung der Bundesregierung für Krisenregelungen zum Kurzarbeitergeld sowie Qualifizierung während der Kurzarbeit (§ 109 SGB III)**

Das Gesetz umfasst eine bis Ende 2021 befristete Ermächtigung, bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt die Inanspruchnahme von Kurzarbeit zu verbessern. Hierbei kann der Anteil der Arbeitnehmer/innen, die vom Entgeltausfall betroffen sind, auf bis zu 10 Prozent herabgesetzt werden sowie auf den Einsatz von Arbeitszeitsalden verzichtet werden.

Votum

Sofern sich die Nutzung dieser Option auf wirkliche Krisen beschränkt und eine politische Fehlsteuerung vermieden wird, ist gegen eine solche gesetzliche Verankerung aus Sicht des Wuppertaler Kreises nichts einzuwenden. In der aktuell absehbaren wirtschaftlichen Krise aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID19-Pandemie ist die flexible Handhabung dieses Instruments sehr wertvoll.

- **Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld (§ 111 a SGB III)**

Darüber hinaus soll die Förderung von Weiterbildung von Beschäftigten in Transfergesellschaften ausgeweitet werden, indem die Kosten von Weiterbildungsmaßnahmen übernommen werden, wenn der Arbeitgeber sich an den Kosten der Weiterbildung (nach Betriebsgröße gestaffelt) beteiligt. Hier fällt die bisherige Beschränkung auf Personen weg, denen ein Berufsabschluss fehlt oder die bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Votum

Eine stärkere Förderung der Weiterbildung von Beschäftigten in Transfergesellschaften ist sinnvoll und auch folgerichtig. Hier wird künftig ein größerer Anteil von Beschäftigten eine Förderung von Weiterbildungskosten in öffentlich geförderten Maßnahmen erhalten. Der Wuppertaler Kreis hat keine Bedenken und unterstützt die Regelung.

- **Verstetigung und Weiterentwicklung der Assistierten Ausbildung (§§ 74 ff SGB III)**

Das Instrument der Assistierten Ausbildung soll verstetigt sowie mit dem Instrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen zusammengelegt werden. Die Möglichkeit der Förderung soll auf Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die ihre Berufsausbildung in Deutschland wahrnehmen, erweitert werden.

Votum

Die Assistierte Ausbildung hat sich aus Sicht des Wuppertaler Kreises bewährt und leistet einen wertvollen Beitrag dazu, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit schlechteren Voraussetzungen über eine Ausbildung in den Betrieben einen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten. Die Verstetigung wird ausdrücklich befürwortet.

- **Verlängerung der Gewährung von Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen (§ 131a SGB III)**

Die im Jahr 2016 eingeführten Weiterbildungsprämien für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen in Höhe von 1.000 bzw. 1.500 Euro sollen bis Ende 2023 verlängert werden.

Votum

Die Prämien sind ein Motivationsfaktor für die Teilnehmenden, die Weiterbildung mit einer Prüfung zu beenden. Sie dienen gleichzeitig dazu, die Teilnehmenden in der Übergangsphase bis zu einer Beschäftigungsaufnahme finanziell zu entlasten. Die Prämie wird allerdings nicht für betriebliche Erstausbildung gewährt, sondern nur für Teilnehmende in außerbetrieblichen Maßnahmen und ist vor diesem Hintergrund ein Vorteil, der in Bezug auf seine Wirkungen für die Kultur der beruflichen Erstausbildung überdacht werden sollte.

- c. Stellungnahme zu den Änderungen § 179 SGB III und der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV)

- **Kostenkalkulation und Gruppengröße (§ 3 AZAV)**

Bei der Maßnahmezulassung prüft die fachkundige Stelle nach § 179 Absatz 1 Nummer 3 SGB III, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind. Bei Maßnahmen war hier bisher eine Gruppengröße von fünfzehn Teilnehmenden als angemessen angenommen, diese Gruppengröße wurde nun auf zwölf Teilnehmende gesenkt.

Votum

Aufgrund der positiven Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt können Bildungsträger die erforderliche Zahl von fünfzehn Teilnehmenden für ihre Maßnahmen oft nicht erreichen. Darüber hinaus erfordern der Strukturwandel und die Digitalisierung

spezialisierte Fähigkeiten, die nur mit hochwertigen und passgenauen Weiterbildungsangeboten erreicht werden können. Empfehlenswert wäre, auf die Festlegung einer Mindest-Gruppengröße ganz zu verzichten und Lösungen für kleinere Gruppen grundsätzlich zuzulassen.

Der Wuppertaler Kreis schlägt vor, die Gruppengröße auf eine in der Erwachsenenbildung sinnvolle sowie in der Praxis eher erreichbare Zahl von zehn Teilnehmenden festzulegen.

- **Verfahren der Anpassung der Bundesdurchschnittskostensätze (§ 179 SGB III und § 3 AZAV)**

Das Verfahren der Anpassung der Bundesdurchschnittskostensätze soll durch das Gesetz angepasst werden. Künftig soll die Anpassung nicht mehr jährlich, sondern zweijährlich erfolgen. Neu ist, dass außer den der Bundesagentur für Arbeit vorliegenden Zahlen zur Entwicklung der Durchschnittskosten – Grundlage sind die gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen – auch die allgemeine Preisentwicklung und Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung herangezogen werden können.

Votum

Diese Änderung ist überfällig. Das Instrument der Bundesdurchschnittskostensätze führte aufgrund der hohen bürokratischen Hürden bei Maßnahmen, die diese Kostensätze überschreiten, zu einem systematischen Preisdruck, der erhebliche Auswirkungen auf die Qualität der angebotenen Maßnahmen haben könnte. Sinnvoll wäre darüber hinaus eine Dynamisierung anhand der allgemeinen Kostenentwicklung. Die Orientierung an die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung hält der Wuppertaler Kreis für geeignet und sinnvoll. Allerdings sollte die Dynamisierung der Bundesdurchschnittskostensätze jährlich erfolgen.

- **Maßnahmezulassung (§ 179 SGB III und § 3 AZAV)**

Der Entscheidungsspielraum der fachkundigen Stellen bei der Zulassung von Maßnahmen wird erweitert und die Kostenkalkulation flexibler gestaltet. Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und nach den §§ 81 und 82 SGB III sind auch dann angemessen, wenn sie die durchschnittlichen Kostensätze aufgrund notwendiger besonderer Aufwendungen bis zu 20% übersteigen. Bei Maßnahmekosten über diesem Prozentsatz greift das Kostenzustimmungsverfahren der zuständigen Stelle der Bundesagentur für Arbeit.

Votum

Der Wuppertaler Kreis spricht sich für die Abschaffung des Kostenzustimmungsvorbehalts aus. Maßnahmen mit Kosten über dem Bundesdurchschnittskostensatz sollten ausschließlich von fachkundigen Stellen geprüft und zugelassen werden.

Die Einführung eines Korridors, in dem die fachkundigen Stellen über die Angemessenheit von Kostensätzen oberhalb des Bundesdurchschnittskostensatzes entscheiden können, ist eine wesentliche Verbesserung des Systems. Der Korridor für die eigenverantwortliche Maßnahmeprüfung und -zulassung fachkundiger Stellen sollte bei Maßnahmekosten bis zu 50% oberhalb des Bundesdurchschnittskostensatzes festgelegt werden.

Die Überschreitung der Kostensätze innerhalb des Korridors muss nach Gesetz auf „notwendige besondere Aufwendungen“ zurückzuführen sein. Eine Erläuterung zur praktischen Umsetzung in der Verordnung oder durch eine Beiratsempfehlung ist notwendig.

Des Weiteren sollten die Kriterien im Zustimmungsverfahren (nach AZAV) zum Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer, personeller oder inhaltlicher Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme transparent gemacht werden.

- **Anhebung der Bundesdurchschnittskostensätze (§ 7 AZAV)**

Der Gesetzentwurf sieht eine einmalige Anpassung der durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen nach den §§ 81 und 82 SGB III um 20% zum 1. August 2020 vor.

Votum

Mit der einmaligen Anhebung der Bundesdurchschnittskostensätze erkennt der Gesetz- und Ordnungsgeber an, dass die Mechanik des Systems der Bundesdurchschnittskostensätze zu nicht förderlichen Entwicklungen im Angebot geführt hat. Eine einmalige Anhebung wird zwar auch vom Wuppertaler Kreis begrüßt, sinnvoller wäre es allerdings, das System der Bundesdurchschnittskostensätze grundsätzlich zu hinterfragen. Der Wuppertaler Kreis hält die vorgesehene Anpassung für nicht ausreichend und fordert die Erhöhung des Sockelbetrages höher anzusetzen. Nachdem in der Vergangenheit nur in geringem Umfang Maßnahmen über das Kostenzustimmungsverfahren eingereicht und zugelassen wurden, kann-

ten sich systembedingt die Kostensätze nicht adäquat entwickeln und die betrieblichen allgemeinen Kostensteigerungen nicht aufgefangen werden. Deshalb sollten die Kostensätze einmalig um 40% angehoben werden.

d. Fazit

Unabhängig von der in Krisensituationen wertvollen Handlungsoptionen zur Unterstützung von Unternehmen sind die vorgelegten Maßnahmen Beispiele dafür, dass die Grenzen des staatlichen Eingreifens in die Verantwortungsbereiche der Unternehmen im Bereich der betrieblichen Weiterbildung immer weiter aktiv von Seiten des Staates ausgeweitet werden. Der Wuppertaler Kreis verfolgt diese Entwicklung aufmerksam. Es ist nicht nachgewiesen, dass eine staatliche Regulierung der beruflichen Weiterbildung, insbesondere für Beschäftigte, eine positive Wirkung auf die Leistungskraft der Wirtschaft, die Innovationskraft und letztlich auch auf die Beschäftigung hat.

Gegenüber vorangehenden Entwürfen ist in diesem Gesetzentwurf die Einflussnahme in die betriebliche Personalentwicklung, unterstützt durch aktive Finanzierungszusagen, zwar deutlich reduziert, gleichwohl sieht der Wuppertaler Kreis die Gesamttendenz kritisch. Es ist die Verantwortung der Unternehmen, aktiv in Personalentwicklung und betriebliche Weiterbildung zu investieren. Bei einer deutlichen Ausweitung der öffentlich geförderten Weiterbildung der Bundesagentur für Arbeit in den betrieblichen Bereich besteht die Gefahr, dass dieser unmittelbare Zusammenhang durch förderungsbezogene Überlegungen überlagert wird.

Darüber hinaus müssen die Folgen des Gesetzentwurfs für den Wettbewerb in der Weiterbildung aufmerksam beobachtet werden. Die Übernahme von Teilen der betrieblichen und beruflichen Weiterbildung in den geförderten Bereich könnte für die bisher nicht im öffentlich geförderten Sektor der Weiterbildung tätigen Bildungsunternehmen zum Wettbewerbsnachteil werden – für die betriebliche Weiterbildung sollte die Wettbewerbsneutralität unbedingt gewährleistet bleiben.

2. Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Berufliche Weiterbildung stärken - Weiterbildungsgeld einführen

19/17753

a. Sachverhalt

Die Fraktion DIE LINKE schlägt vor, für Arbeitslose einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung einzuführen sowie ein Weiterbildungsgeld einzuführen, das über das Arbeitslosengeld I bzw. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II) hinausgeht. Darüber hinaus soll die Weiterbildungsprämie im SGB III entfristet werden. Das Weiterbildungsgeld soll mindestens 200 Euro über dem ALG I bzw. ALG 2 liegen

b. Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen

Das vorgeschlagene Weiterbildungsgeld würde vermutlich für Arbeitslose die Motivation zur Teilnahme an Weiterbildung erhöhen. Die Frage der Finanzierbarkeit aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung wäre allerdings gesondert zu prüfen. Erstes Motiv bei der Förderung von Weiterbildung sollte allerdings aus Sicht des Wuppertaler Kreises die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein, insofern ist es wichtig, keine Anreize zu setzen, die nicht primär dieses Ziel verfolgen.

3. Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Arbeit in der Transformation zukunftsfest machen

19/16456

a. Sachverhalt

Die Fraktion DIE LINKE schlägt ein Paket von Maßnahmen vor, mit der eine nachhaltige Wirtschafts-, Industrie-, und Arbeitsmarktpolitik und ein sozial-ökologischer Umbau gefördert werden. Neben weiteren Maßnahmen ist unter anderem ein Rechtsanspruch für Beschäftigte auf Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen eines Transformationskurzarbeitergeldes im SGB III vorgesehen, bei dem gleichzeitig ein Mitbestimmungsrecht für die Betriebsräte eingeführt wird.

b. Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen aus Sicht des Wuppertaler Kreises

Betriebliche Weiterbildung als Instrument der Personalentwicklung liegt in der Verantwortung der Unternehmen. Einen Rechtsanspruch auf Weiterbildung für Beschäftigte zu fordern, greift in die unternehmerische Verantwortung ein. Es ist zu bezweifeln, ob ein

solcher Anspruch für Beschäftigte für eine passgenaue und auf die Leistungsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Unternehmen ausgerichtete Weiterbildung wirksam ist.

Eine Unterstützung von Weiterbildung von Beschäftigten sollte darüber hinaus auf ausgesprochene Krisensituationen beschränkt sein, um eine Subventionierung von nicht zukunftsfähigen Unternehmen aus Beitrags- oder Steuermitteln auszuschließen.

4. Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld verbessern

19/15046

a. Sachverhalt

Die Fraktion DIE LINKE fordert, den Zugang zum Arbeitslosengeld zu verbessern, indem Rahmenfristen verlängert, Anwartschaftszeiten verkürzt, Bezugsdauern verlängert und Sperrzeiten abgeschafft werden.

Für das Thema Weiterbildung relevant ist hier die Forderung, dass Zeiten der Qualifizierung und Weiterbildung nicht auf die Zeit des Arbeitslosengeldbezuges angerechnet werden. Damit soll der Anreiz zur Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen erhöht werden.

b. Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen

Unabhängig von der Frage der Finanzierbarkeit der verbesserten Maßnahmen ist die Förderung der Motivation und der Abbau von Hemmnissen für die Teilnahme an Weiterbildung aus Sicht des Wuppertaler Kreises grundsätzlich überlegenswert. Dabei muss allerdings die Anreizwirkung beachtet werden. Das Ziel einer Weiterbildungsmaßnahme muss die Aufnahme einer Beschäftigung sein, insofern wären ergänzende Anreize zur tatsächlichen und zeitnahen Aufnahme einer Beschäftigung notwendig.

5. Antrag der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitslosenversicherung stärken – Arbeitslosengeld Plus einführen

(19/15047)

a. Sachverhalt

Die Fraktion DIE LINKE schlägt vor, ein Arbeitslosengeld Plus einzuführen, das im Anschluss an den Bezug des Arbeitslosengeldes für die gleiche Dauer gewährt wird, für

die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestanden hat. Für Arbeitslose, die mindestens 30 Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert waren, soll das Arbeitslosengeld Plus unbefristet gezahlt werden. Ziel ist es, den Übergang in das Arbeitslosengeld II zu verzögern bzw. für langjährig Beschäftigte ganz auszuschließen.

Das Arbeitslosengeld Plus soll aus Beitragsmitteln bezahlt werden.

b. Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen

Der Vorschlag umfasst keine Maßnahmen für den Bereich Weiterbildung. Der Wuppertaler Kreis nimmt zur Maßnahme inhaltlich nicht Stellung. Die Finanzierbarkeit müsste selbstverständlich geprüft werden.

**6. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsversicherung weiterentwickeln
(19/17522)**

a. Sachverhalt

Die Fraktion der Grünen schlägt vor, die Arbeitslosenversicherung zu einer echten Arbeitsversicherung weiterzuentwickeln. Dazu gehört es, neben den Arbeitsagenturen Bildungsagenturen einzurichten, die zur zentralen Anlaufstelle für Beschäftigte, Arbeitslose und auch Unternehmen in Fragen der Weiterbildung werden. Es soll ein Recht auf Weiterbildung für Beschäftigte und Arbeitslose eingeführt werden. Während der Weiterbildung soll sowohl Beschäftigten als auch Arbeitslosen ein Weiterbildungsgeld in einer Höhe von 200 Euro oberhalb des jeweiligen Arbeitslosengeldes gezahlt werden.

Beschäftigte sollen einen Freistellungsanspruch während der Weiterbildung erhalten sowie ein Rückkehrrecht in ihre Unternehmen, ebenso ein Rückkehrrecht für die Arbeitszeiterhöhung bei weiterbildungsbedingter Teilzeit. Die Leistungen der Arbeitsversicherung sowie die Weiterbildungsförderung sollen sowohl aus Beitragsmitteln als auch durch Steuermittel finanziert werden.

Es soll eine zentrale und öffentlich finanzierte Online-Plattform für Weiterbildungsangebote geschaffen werden, die die vorhandenen Datenbanken öffentlicher Träger zusammenführt. Private Träger sollen hier zertifizierte Angebote einstellen können.

Phasen der Kurzarbeit sollen konsequent zur Weiterbildung genutzt werden. Außerdem soll für Transformationsphasen ein Qualifizierungskurzarbeitergeld geschaffen werden, das eng an die Sozialpartnerschaft gekoppelt wird.

Darüber hinaus werden eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, um den Zugang zu Arbeitslosengeld u.a. für Selbstständige zu verbessern, sowie Leistungsverbesserungen in besonderen Situationen. Die Arbeitsagenturen sollen über ihren Auftrag hinaus auch den Zugang zu weiteren sozialen Leistungen koordinieren.

b. Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen

Der Wuppertaler Kreis sieht insbesondere die Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Arbeitslosenversicherung auf die berufliche Weiterbildung ausgesprochen kritisch.

Unabhängig von der Frage der Finanzierbarkeit dieser Maßnahmen handelt es sich hier um ein ordnungspolitisch bedenkliches Vorhaben.

Eine staatliche Regulierung der betrieblichen Weiterbildung, wie sie mit den vorgesehenen „Bildungsagenturen“ zu erwarten wäre, ist aus unterschiedlichen Gründen kontraproduktiv und droht die Innovationsfähigkeit und Vielfalt der Weiterbildung in Deutschland zu behindern:

Der Erhalt der eigenen Berufsfähigkeit (Employability) liegt in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Dieses Prinzip gilt es zu stärken und durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Ebenso sind Qualifizierungsmaßnahmen im Unternehmen Bestandteil der betrieblichen Personalentwicklung und dienen dazu, die Leistungsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten.

Der Markt deckt den Bedarf an individuell bezahlter Weiterbildung und den Weiterbildungsbedarf der Unternehmen in guter Qualität ab und stellt jeweils passgenaue Angebote zur Verfügung. Es besteht kein Anlass, an Qualität oder Angemessenheit des Angebotes zu zweifeln. Mit einer staatlichen Beratung von Beschäftigten, verbunden mit der Gewährung von Fördermitteln für außerbetriebliche Maßnahmen droht ein Wandel des bisherigen innovativen Marktes für betriebliche Weiterbildungsdienstleistungen in ein verschultes System von Maßnahmen, die am betrieblichen Bedarf vorbei gehen.

Grundsätzlich sind Unternehmen in der Lage ihre Qualifizierungsprozesse und ihre Personalentwicklung eigenverantwortlich zu gestalten und, wenn Informationsbedarf besteht, dazu auch Beratung in Anspruch zu nehmen. Es existiert ein breites Spektrum an Beratungsmöglichkeiten für Unternehmen, z.B. durch Verbände, Kammern und Bildungseinrichtungen.

In besonderen Lagen (z.B. aktuell bei der beruflichen Integration von Flüchtlingen oder bei der Beschäftigung besonderer Zielgruppen wie z.B. ehemals Langzeitarbeitsloser) kann eine Beratung zu öffentlich geförderten Maßnahmen sinnvoll sein, diese ist allerdings auch heute schon möglich.

Der Markt für betriebliche und berufliche Weiterbildung ist überwiegend durch Angebote privater Dienstleister geprägt. Bei der vorgeschlagenen Online-Plattform, die Angebote öffentlicher Träger vernetzt, ist dringend auf Wettbewerbsneutralität zu achten. Die Begrenzung auf zertifizierte Angebote setzt darüber hinaus den Aufbau eines Zertifizierungssystems voraus, das derzeit noch nicht existiert. Eine Übernahme des Systems der AZAV auf betriebliche Weiterbildungsangebote wäre nicht hilfreich.

Darüber hinaus sind aktuelle und innovative Weiterbildungsangebote in der betrieblichen Weiterbildung durch Integration von Lernprozessen in die Arbeitswelt, digitale Lernwelten und mobiles Lernen geprägt. Eine Abbildung in einer Plattform, wie sie hier vorgestellt wird, entspricht nicht mehr den modernen Erfordernissen, sondern würde sich auf konventionelle E-Learning-Angebote sowie Präsenzformate beschränken.